

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 7. Jänner 1953

1. Stück

1. Verordnung: Änderung des Verzeichnisses der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren.
 2. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich italienischer Marken.

1. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. November 1952, womit das Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren geändert wird.

Auf Grund des Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191/1951, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, wird verordnet:

Das als Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1951, BGBl. Nr. 240, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, angeschlossene Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren wird wie folgt geändert:

1. An Stelle der Position „Tarifnummer 44, Sämereien, nicht besonders benannte, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen
 „aus Tarifnummer 44, Forstsämereien, ausgelöst, Vergütungsgruppe 2“
 „aus Tarifnummer 44, Andere Sämereien, nicht besonders benannte, Vergütungsgruppe 1“;
2. an Stelle der Position „Tarifnummer 52, Rindvieh, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen
 „aus Tarifnummer 52 b, Zuchtvieh, Vergütungsgruppe 2“
 „aus Tarifnummer 52, Anderes Rindvieh der T. Nr. 52, Vergütungsgruppe 1“;
3. an Stelle der Positionen „aus Tarifnummer 69, Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet, Vergütungsgruppe 1“ und „aus Tarifnummer 69, Goldschlägerhäutchen; Darmseile, Vergütungsgruppe 2“ tritt die Position
 „Tarifnummer 69, Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, Darmseile, Vergütungsgruppe 2“;
4. an Stelle der Positionen „aus Tarifnummer 98, Schmelzkäse, Vergütungsgruppe 3“ und „aus

Tarifnummer 98, Anderer Käse, Vergütungsgruppe 2“ tritt die Position

„Tarifnummer 98, Käse, Vergütungsgruppe 3“;

5. an Stelle der Position „Tarifnummer 132, Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw., vorgerichtet, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 132, Baumwollwatte geleiht, Vergütungsgruppe 2“

„aus Tarifnummer 132, Übrige Waren der T. Nr. 132, Vergütungsgruppe 1“;

6. bei der Position „Tarifnummer 139, Garne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf“ tritt in der Spalte „Vergütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;

7. an Stelle der Position „aus Tarifnummer 140 bis 144, Baumwoll- und Zellwollgewebe, roh, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 140 bis 144, Baumwollgewebe, roh, Vergütungsgruppe 2“ und

„aus Tarifnummer 140 bis 144, Zellwollgewebe, roh, Vergütungsgruppe 3“;

8. an Stelle der Positionen „Tarifnummer 161 a 1, Gewebe aus Garnen der T. Nrn. 157 und 158, ungemustert, roh, Vergütungsgruppe 2“ und „Tarifnummer 161 b 1, Gewebe aus Garnen der T. Nrn. 157 und 158, gemustert, mit Ausnahme der Damaste, roh, Vergütungsgruppe 2“ und „aus Tarifnummer 161, Andere Gewebe aus Garnen der T. Nrn. 157 und 158, Vergütungsgruppe 3“ tritt die Position

„Tarifnummer 161, Gewebe aus Garnen der T. Nrn. 157 und 158, Vergütungsgruppe 3“;

9. bei der Position „Tarifnummer 247, Gewöhnliches Druckpapier, nicht geglättet, in Bogen oder in Rollen“ tritt in der Spalte „Vergütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;

10. bei der Position „Tarifnummer 276, Rinds- und Roßleder, sohllederartig gegerbt (auch für Treibriemen)“ tritt in der Spalte „Ver-

- gütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;
11. an Stelle der Position „Tarifnummer 294, Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig; Flechtweiden; Holzkohle; Holzkohlenbrikette, ausgelaugte Lohe, Lohkuchen; Faschinen, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 294, Lötkohle, Vergütungsgruppe 2“ „aus Tarifnummer 294, Übrige Waren der T. Nr. 294, Vergütungsgruppe 1“;
 12. an Stelle der Position „Tarifnummer 298, Furniere und Sperrholz, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen „Tarifnummer 298 a, Furniere, Vergütungsgruppe 2“ „Tarifnummer 298 b, Sperrholz, Vergütungsgruppe 3“;
 13. an Stelle der Position „Tarifnummer 306 b, Drechsler- und Schnitzstoffe, künstliche, roh, auch in Blöcken, Platten, Stäben oder Röhren, auch geschliffen, mattiert, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 306 b, Folien und Schläuche aus künstlichen Drechsler- und Schnitzstoffen, Vergütungsgruppe 3“ „aus Tarifnummer 306 b, Übrige Waren der T. Nr. 306 b, Vergütungsgruppe 2“;
 14. an Stelle der Position „Tarifnummer 397, Federnstahl, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 397, Federnbandstahl, kaltgewalzt, gehärtet, Vergütungsgruppe 3“ „aus Tarifnummer 397, Übrige Waren der T. Nr. 397, Vergütungsgruppe 2“;
 15. an Stelle der Position „Tarifnummer 412, Unedle Metalle und deren Legierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen, Schlacken, Aschen, Krätzen und sonstige Rückstände, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 412 a, Aluminiumgrieß, Vergütungsgruppe 2“ „aus Tarifnummer 412, Übrige Waren der T. Nr. 412, Vergütungsgruppe 1“;
 16. nach der Position „Tarifnummer 500 g 6, Borax, raffiniert, Vergütungsgruppe 3“ wird eingefügt: „Tarifnummer 500 h 3, Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium), Vergütungsgruppe 3“;
 17. an Stelle der Position „Tarifnummer 511, Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannte, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 511, Ummantelte Schweißdrähte (Elektroden), Vergütungsgruppe 3“ „aus Tarifnummer 511, Andere chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannte, Vergütungsgruppe 2“;
 18. an die Position „aus Tarifnummer 513, Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, Vergütungsgruppe 3“ ist in der Spalte „Warenbenennung“ anzufügen „Röntgenbarium“;
 19. an die Position „aus Tarifnummer 513, Ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche, nicht besonders benannte Stoffe, Vergütungsgruppe 2“ ist in der Spalte „Warenbenennung“ anzufügen „mit Ausnahme von Röntgenbarium“;
 20. an Stelle der Position „Tarifnummer 520, Kreide und Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer), Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen „Tarifnummer 520 a, Kreide und Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer), roh, Vergütungsgruppe 1“ „Tarifnummer 520 b, Kreide und Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer), gemahlen, gestäubt oder geschlämmt, aber nicht geformt oder gefaßt, Vergütungsgruppe 2“;
 21. an Stelle der Position „Tarifnummer 541, Glycerin, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen „Tarifnummer 541 a, Glycerin, roh, auch glycerinhaltige Wasser und Unterlaugen, Vergütungsgruppe 2“ „Tarifnummer 541 b, Glycerin, raffiniert oder destilliert, Vergütungsgruppe 3“.

Kamitz

2. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. November 1952, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich italienischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 206/1947, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird kundgemacht, daß in Italien der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer italienischen Marke in Österreich ist demnach ein Nachweis, daß sie in Italien registriert ist, nicht zu erbringen.

Böck-Greissau